

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0771-III/5/2014

Wien, am 12. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christoph Hagen und weitere Abgeordnete haben am 16. Oktober 2014 unter der Zahl 2765/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylmissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 6 und 19:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Prüfung des Schutzbedarfs spielen aktuelle Herkunftslandinformationen wie Recherchen und Auswertungen der Staatendokumentation, oder Informationen der österreichischen Vertretungsbehörden eine zentrale Rolle und werden immer mit berücksichtigt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Eine Ausreise mit gültigen Reisedokumenten kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Bekanntwerden der Rückreise eines Asylwerbers in den Herkunftsstaat wird der Ausschluss von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten geprüft. Da zwischen Österreich und Gambia keine direkte Flugverbindung besteht, muss die Grenzkontrolle und Ausreise aus dem Schengen-Raum in einem nicht in Österreich gelegenen Flughafen erfolgt sein.

Zu den Fragen 10 bis 14:

Jeder Fremde, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird erkenntnisdienlich behandelt. Gemäß der Verordnung Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ müssen von jedem Asylwerber Fingerabdrücke genommen werden. In Österreich werden dementsprechend erkenntnisdienliche Daten wie Lichtbild, Papillarlinienabdrücke der Finger, äußerliche körperliche Merkmale und die Unterschrift erfasst. Die Anfertigung eines Iris-Scans oder die Erfassung anderer biometrischer Daten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Alle für die Entscheidungsfindung relevanten Angaben zur Identität eines Asylwerbers werden im Rahmen des Verfahrens geprüft und einer Glaubwürdigkeitsprüfung unterzogen.

Zu Frage 15:

Im Zuge jeder Antragstellung auf internationalen Schutz erfolgt von Amts wegen eine Überprüfung, ob ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Die genauen Kriterien und deren Rangfolge sind in der Dublin III Verordnung Nr. 604/2013/EU festgelegt. Die erstmalige Einreise in das Dublin Gebiet ist dabei neben der Berücksichtigung der Familieneinheit, des Kindeswohls, der vorherigen Asylantragsstellung, die Ausstellung von Visa oder Aufenthaltstiteln oder der vorhergehende längerfristige Aufenthalt in einem Dublin Staat nur eines von vielen Kriterien, die bei der Bestimmung der Zuständigkeit relevant sind. In der Praxis spielen zudem Beweisfragen eine zentrale Rolle.

Zu Frage 16:

Alle Fingerabdrücke, die auf Basis der EURODAC Verordnung genommen werden, werden in der Zentraleinheit in Luxemburg gespeichert. Alle neu genommenen Fingerabdrücke werden unmittelbar mit den gespeicherten Daten abgeglichen, um zum Beispiel eine vorherige Asylantragsstellung feststellen zu können.

Zu Frage 17:

Von 2010 bis Ende September 2014 wurden aus Österreich insgesamt 5.685 Personen auf Grund der jeweils geltenden Dublin-Verordnung in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

Zu Frage 18:

Eine Beantwortung dieser Frage kann aufgrund der bis 2013 bestehenden Zuständigkeit zahlreicher Behörden für den Vollzug des Fremdenpolizeiwesens und des daher für die Erhebung der Kosten erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.


Zu Frage 20:

Wird ein Asylwerber straffällig, so kann er von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen werden. Außerdem besteht in diesen Fällen ein besonderes öffentliches Interesse an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens und wird ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet.

Zu den Fragen 21 und 22:

Das österreichische Asylsystem ist eines der effektivsten und qualitativsten in der EU. Mit Anfang des Jahres 2014 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Arbeit aufgenommen und wurde dadurch ein Meilenstein in der österreichischen Asylpolitik gesetzt. Zur Umsetzung der Rechtsakte des gemeinsamen europäischen Asylsystems ist derzeit eine Novelle der asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen in Planung.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	2611/AB-XXV-GB-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	XuMDhMzmUMihKFXZh5p10pBYAARz98a00nfragebeantwortung/Q61Y0nQeFPYAaUKpI9+J/804H9fEzf9jZXfwdI3TPfMuY3M0VqDfhWSHicAetDeriNUUeFsCLk/bmv0+EwGCAIvnYm6oVvD8y03//EI0Vn7ok5LTMs53Yt3Eel8xccstiyAS7328R+Yr1U0s5dnfu6u47Uo+MtLqFIwNzNXso5A6vJbCS79gu5G9LycilmkFo0hVRPSFqhQ3C3MQPMfdUP7JA5SAlkg+JlNDxpTaJPVuzLXDikNoDghENuDbW0o83FEk9bBgdqezv2DGChrnjOn2yPC9JI27Q==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-15T11:18:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	